



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 06.04.11

Drucksachen-Nr.: **V/451**

Beschluss-Nr.:                      Beschlusspunkt 1: 252/17/11                      Beschlussdatum: 06.04.11  
  Beschlusspunkt 2: 269/17/11

Gegenstand:                      **Entscheidungen nach § 71 Kommunalverfassung**

Einreicher:                      Ratsherr Nötzel

Beschlussfassung durch:    Oberbürgermeister                       Hauptausschuss  
   Betriebsausschuss                       Jugendhilfeausschuss  
       Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, den 24.3.2011

Michael Nötzel

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 und § 71 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird nach § 71 Kommunalverfassung angewiesen, die vom Finanzausschuss verlangten zahlenmäßigen Aufstellungen zu den sonstigen Betriebsausgaben der Neubrandenburger Stadtwerke unverzüglich dem Finanzausschuss vorzulegen.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, über seine aktive Unterrichtungspflicht gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V hinaus für sein Abstimmungsverhalten bei Gesellschafterbeschlüssen und –weisungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach umfangreicher und frühzeitiger Unterrichtung der Stadtvertretung zur Meinungsbildung, eine Beschlussfassung der Stadtvertretung als Weisung für eine gleichlautenden Abstimmung des Oberbürgermeisters in der Gesellschafterversammlung einzuholen. Als bedeutende Angelegenheiten gelten dabei insbesondere:
  - die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - unvorhergesehenen oder umfangreiche Investitionserfordernisse,
  - größere Geschäftsrisiken,
  - betriebsinterne Vorkommnisse besonderer Art,
  - größere Vermögensäußerungen,
  - angestrebte Veränderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - beabsichtigte Gründungen von Tochtergesellschaften,
  - beabsichtigter Erwerb von Beteiligungen sowie
  - ein angestrebter Abschluss von Gewinnabführungsverträgen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**Beschlusspunkt 1)

Der Finanzausschuss hat im Zusammenhang mit der Beratung des Jahresabschlusses 2009 der Neubrandenburger Stadtwerke am 25.8.2010 darum ersucht, die Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ näher zu untersetzen. Mit Schreiben vom 1.9.2010 haben die Neubrandenburger Stadtwerke dieses Ansinnen mit der Begründung dass eine „ vollständige Wiedergabe aller Einzelposten ist weder gefordert noch - vor dem Hintergrund der Übersichtlichkeit - zielführend“ abgelehnt. Mit Stellungnahme vom 21.1.2011 von Herrn Mayer zu Schlochtern übergeben mit Schreiben vom 24.2.2011 von Herrn Bachmann wird rechtlich darauf hingewiesen, dass dem Finanzausschuss direkt kein Auskunftsrecht zusteht, sich diese nur nach § 71 KV M-V durch die Stadtvertretung über den Oberbürgermeister erwirken lässt. Der vorgelegte Beschlusspunkt 1 dient diesem Zweck.

Beschlusspunkt 2)

(wurde mündlich gegeben)